

0.1.1.0

SRM-Nummer: 700.4

Reglement zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds

Erlass vom:	9. Dezember 2024
Genehmigung Gemeinderat am:	17. September 2024
Erlass gültig ab:	1. Mai 2025



Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019, erlässt folgendes Reglement:

- | | | |
|--------|------------------------------|---|
| Art. 1 | Zweck | Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel aus der kommunalen Mehrwertabgabe gemäss Art. 1 ^{bis} Bau- und Zonenordnung (BZO; SRM 700.1). |
| Art. 2 | Zuweisung von Mitteln | Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds. |
| Art. 3 | Verwendungszweck | <p>¹ Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden ausschliesslich für kommunale Projekte der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Parks, Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,b. Erholungseinrichtungen und andere öffentlich zugängliche Freiräume wie etwa Wege, Ufer von Gewässern, Rastplätze, Spielplätze und sanitärische Anlagen oder andere Formen der infrastrukturellen Ausstattung von Erholungsgebieten,c. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,d. die Verbesserung der Zugänglichkeit von Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und von öffentlichen Einrichtungen mit Rad- und Fusswegen,e. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,f. die Verbesserung der Bau- und Planungskultur, wie Beteiligungsprozesse, Studienverfahren oder Wettbewerbe. <p>² Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe der öffentlichen Hand.</p> <p>³ Für Betrieb und Unterhalt der Massnahmen gem. Abs 1 lit. a bis f werden keine Beiträge entrichtet.</p> |

- Art. 4 **Entnahmen** Die Zuständigkeit für Entnahmen richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.
- Art. 5 **Ausschluss der Verschuldung** Der Fonds darf sich nicht verschulden.
- Art. 6 **Prüfung der kommunalen Projekte** Der Gemeinderat oder eine von ihm bezeichnete Stelle prüft die Projekte, die über diesen Fonds unterstützt werden sollen.
- Art. 7 **Berichterstattung** Der Gemeinderat veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den unterstützten Projekten und geleisteten Beiträgen.
- Art. 8 **Inkrafttreten** Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem Ergänzungs-Artikel zum Mehrwertausgleich in der Bau- und Zonenordnung in Kraft.